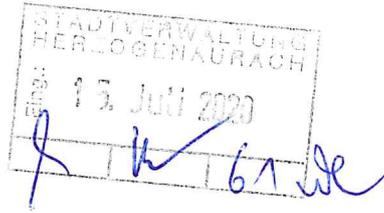


Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Stadt Herzogenaurach
Frau Wettstein
Marktplatz 11
91074 Herzogenaurach



Referat Z I - Bayerische
Denkmalliste/Denkmaltopographie

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-389
Fax: 089/2114-300
E-Mail: karl.gattinger@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

V-Z-2020-237-1_S01

09.07.2020

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Denkmalliste – Teil A: Baudenkmäler – Landkreis Erlangen-Höchstadt;

hier: Stadt Herzogenaurach, historische Grenzlinie

(Inv.Nr.: D-5-73-123-4)

Nachtrag in die Denkmalliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei folgendem Objekt handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 BayDSchG. Es ist daher in die Denkmalliste nachzutragen:

D-5-73-123-4

26 Grenzsteine, rechteckige, oben abgerundete Sandsteinpfeiler, an zwei Seiten reliefiert, um 1550; Grenzsteine der ehemaligen Grenze zwischen den Markgrafentümern Brandenburg-Onolzbach und Brandenburg-Kulmbach.

Die Lage der einzelnen Grenzsteine entnehmen Sie bitte dem Bayerischen Denkmal-Atlas (<http://www.denkmal.bayern.de>).

1. Anlass, Baugeschichte und Baubeschreibung

Die innerhalb der mittelfränkischen Gemeindegebiete von Colmberg, Herzogenaurach, Marktbergel, Oberdachstetten, Puschendorf und Windelsbach gelegenen Grenzsteine sind Bestandteil der im Jahr 1541 festgelegten Grenzlinie zwischen den beiden Markgrafentümern Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) und Brandenburg-Kulmbach; sie wurden auf Anregung von Jürgen Nickel, Grenzsteinforscher aus Nürnberg, durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf ihre Denkmaleigenschaft geprüft.

Die Grenzsteine wurden vermutlich um das Jahr 1550 gesetzt und markieren die im Jahr 1541 im sog. Regensburger Teilungsvertrag festgelegte Grenzlinie zwischen den beiden Markgrafentümern Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) und Brandenburg-Kulmbach. Bisher waren lediglich einige wenige Steine als Baudenkmäler in der Denkmalliste verzeichnet. Aufgrund der aus Ortsbegehungen und Archivrecherchen zusammengeführten Forschungsergebnisse des Grenzsteinforschers Jürgen Nickel wurden diese Steine nun mit den neu aufgefundenen Steinen zusammengefasst. Die meisten der Grenzsteine sind bereits auf der Uraufnahme aus dem Jahr 1821 eingezeichnet und befinden sich bis heute an identischer Stelle.

Bei den einzelnen Grenzsteinen handelt es sich um hochrechteckige Stein Pfeiler mit leicht abgerundeten Abschlüssen. Die Steine sind mit BO und BC bezeichnet.

2. Begründung der Denkmaleigenschaft

Baudenkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 BayDSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhalt wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Sämtliche im Denkmallistentext (s. o.) genannten baulichen Anlagen und Anlageteile stammen aus vergangener Zeit.

Denkmalbedeutung: geschichtliche Bedeutung

Die um das Jahr 1550 gesetzten Grenzsteine dokumentieren den im Jahr 1541 im Regensburger Teilungsvertrag festgelegten Grenzverlauf der beiden Markgrafentümer Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) und Brandenburg-Kulmbach. Mit diesem Vertrag wurde die Aufteilung der

Burggrafschaft Nürnberg – vornehmlich unter wirtschaftlichen und weniger unter geographischen Gesichtspunkten – einvernehmlich geregelt und damit eine für den weiteren Verlauf der fränkischen Geschichte entscheidende Neuordnung des fränkischen Stammlandes der Hohenzollern geschaffen. Darüber hinaus sind die in der Mitte des 16. Jahrhunderts gesetzten Grenzsteine bis heute anschauliche Zeugen für die zunehmende Bedeutung konkreter Grenzziehungen im Rechtsverständnis der frühen Neuzeit. Die Steine sind daher von regional- und landesgeschichtlicher sowie von rechtsgeschichtlicher Bedeutung.

3. Denkmalwürdigkeit

Die 26 Grenzsteine erfüllen aufgrund ihrer geschichtlichen Bedeutung die Kriterien nach Art. 1 BayDSchG. Ihre Erhaltung ist aus den, das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.

4. Verfahrenserläuterung

Dieses Schreiben dient der nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG vorgesehenen Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde. Sie bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 BayDSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen **nicht** berücksichtigt werden.

5. Frist zur Herstellung des Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

Wir bitten Sie, uns ihre Äußerungen bis zum

15. Oktober 2020

mitzuteilen. Sofern uns mit Ablauf der Frist keine Rückmeldungen vorliegen, gehen wir davon aus, dass aus Sicht der Gemeinde keine fachlichen Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten die jeweilige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die/der jeweilige Kreisheimatpflegerin/Kreisheimatpfleger.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Gattinger

Wissenschaftlicher Angestellter